



An die Vorsitzende
Innen- und Rechtsausschuss
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Frau MdL Barbara Ostmeier
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
25105 Kiel

30. Oktober 2012

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

im Frühjahr 2012 wurde die Gemeindeordnung (GO) im § 76 in der Ziff. 4 dahingehend geändert, dass ausnahmslos alle Spenden und Zuwendungen an die Gemeinden bei den Bürgermeistern angemeldet werden und durch die Gemeindevertretungen genehmigt werden müssen. Diese Gesetzesänderung hat bereits jetzt, nach wenigen Monaten Laufzeit, zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit bei den Gemeinden und Bürgermeistern, aber im Besonderen in den Feuerwehren in Schleswig-Holstein geführt.

Uns liegen Informationen vor, dass durch den Landtag eine Gesetzesänderung geplant ist, in der u. a. eine Freigrenze für Sachspenden von 50 € vorgesehen wird und dieses im Innen- und Rechtsausschuss zur Beratung vorliegt.

Wir sehen in diesem Gesetz erheblich Probleme grundsätzlicher Art. Auch wenn die geplante Gesetzesänderung umgesetzt werden sollte, bleiben aus unserer Sicht noch eine Vielzahl von Fragen offen, die sich bis heute aus der Praxis ergeben haben. Hierzu haben wir Ihnen einen Fragenkatalog mit einem kleinen Ausschnitt von exemplarischen Fragen erstellt, den wir als Anlage beifügen, um die Problematik präsent zu machen und anschaulich zu verdeutlichen.

Für uns ist es selbstverständlich, dass das Thema Korruption und die damit verbundenen Probleme eindeutig gesetzlich geregelt werden müssen. Gleichmaßen sind wir aber der Auffassung, dass ein Gesetz, wenn es gelebt werden soll, in der Praxis auch tatsächlich anwendbar sein muss. Für das jetzige Gesetz, auch unter Berücksichtigung der Änderung, ist dieses aus unserer Sicht leider nicht in angemessener Weise gegeben.

Einerseits sollten z. B. mögliche Freigrenzen deutlich höher ausfallen und aber auch der Verfahrensweg insgesamt grundsätzlich überprüft werden. Keinesfalls darf ein Gesetz zu einer „Überbürokratisierung“ führen, die jetzt leider aus unserer Sicht jetzt eindeutig gegeben ist.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis zu stoßen und stehen selbstverständlich für weitere Gespräche, auch im Rahmen einer Anhörung im Ausschuss, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Detlef Radtke
Landesbrandmeister

Anlage

Anwendungsbeispiele GO § 76 (4)

Wie ist im Bereich der Feuerwehren bei der Umsetzung zu verfahren bei:

- Gerade im ländlichen Raum finden im Jahr oftmals nur wenige Gemeinderatssitzungen statt. (höchstens 1 mal im Quartal) Wie sollen in dieser Situation kurzfristig anfallende Spenden beschlossen werden?
- In den Kreisfreien Städten sind zwischen 7 und 22 Freiwillige Feuerwehren zuzüglich Jugendfeuerwehren vorhanden. Wie sollen am Beispiel Lübeck mit 22 FF der Senat und der Bürgermeister die Spendenregelung anwenden?
- Erfassung und Behandlung von kleineren Geldspenden (z.B. bis 100 € oder 200 €) die spontan im Einsatz von Bürgern aus besonderem Anlass für die Kameradschaftskasse gegeben werden?
- Wie soll verfahren werden bei Sachgeschenken, z.B. Getränke oder Essen im Einsatz? Bei größeren Einsätzen, gerade im ländlichen Raum, wird in vielen Fällen von den Bürgern Verpflegung und Getränke spontan für die Einsatzkräfte zur Verfügung gestellt. Wie soll da im Vorwege ein Gemeinderatsbeschluss erfolgen? Im

Zweifelsfall muss diese gut gemeinte Unterstützung abgelehnt werden.

- Wie soll mit Sach- oder Geldgeschenken z.B. bei Jubiläen oder Partnerschaftstreffen der Feuerwehren verfahren werden? Wenn kein Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt, muss der Wehrführer die Geschenke ablehnen. Die Gemeindevertretung kann dieses auch im Vorwege nicht beschließen, da weder die Anzahl, die Art noch die Höhe der Geschenke im Vorwege bekannt sind.
- Wie soll bei Sachspenden bei Veranstaltungen verfahren werden? Z.B. kleinere Sachgeschenke für eine Tombola bei Jugendfeuerwehren oder Feuerwehrbällen.
- In jedem Jahr führen z.B. die Jugendfeuerwehren Sammlungen unter dem Motto „Jugend sammelt für Jugend“ durch. Aus diesen Sammlungen (Spenden der Bürger) erhält die jeweilige Jugendfeuerwehr einen Anteil von ca. 70% für ihre Kameradschaftskasse. Wie soll es technisch möglich sein, dass diese Einzelspenden als Geldspende im Vorwege durch die Gemeindevertretung genehmigt werden?
- Wie soll mit Spenden / Geschenken z. B. für den Druck von Jubiläums- oder Festschriften verfahren werden. (Werbeanzeigen, kostenloser Druck)?

- Wie sind Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder anzusehen? Dieses sind Spenden im Sinne der Steuergesetze. Muss vor jeder Einzahlung die Zustimmung der Gemeindevertretung vorliegen?
- Durch wen wird bei Sachgeschenken der Geldwert festgelegt?
- Kann der Bürgermeister die Entgegennahme von Geldspenden für den Bereich der Feuerwehr (Kameradschaftskasse) auf die Wehrführung übertragen?
- Eine FF macht Tag der offenen Tür und geht davon aus, dass die FF für ihre Jugendarbeit Zuwendungen verschiedenster Beträge erhält. Wie ist zu verfahren?
- Wenn ein Förderer nicht genannt werden möchte, kann dann die Zuwendung angenommen werden?
- Nach dem Entwurf GO ist es nicht zulässig, dass eine FF eine Zuwendung einwirbt. Dies ist nur dem BM vorbehalten. Kann der BM das Einwerben an die FF delegieren?
- Wie ist sichergestellt, dass die FF, die die Zuwendung eingeworben hat, nach Genehmigung durch die GV die Zuwendung auch in die FF Kasse erhält?

- Der Änderungsentwurf der GO spricht von „bloßen Sachspenden über 50 €“. Müssen Geldzuwendungen unterhalb von 50 € durch die GV genehmigt werden?
- Unterliegen Zuwendungen an die Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbände (sind Körperschaften des öffentlichen Rechts) ebenfalls dem Verfahren?
- Können Zuwendungen von der FF angenommen werden, bevor die GV zugestimmt hat?
- Wird im Verfahren unterschieden, ob es für die Gemeinde durch Annahme der Zuwendung Folgekosten gibt oder nicht.

Beispiel: Ein Gärtner (gleichzeitig Mitglied der FF) übergibt der FF einen Sack Rasensaat im Wert von 100 €. Wie ist zu verfahren?

- Fördervereine fördern Freiwillige Feuerwehren. Wenn eine FF eine Zuwendung aus einem Förderverein erhalten soll, muss dann die FF für die Annahme der Zuwendung einen Beschluss der GV einholen?